

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/12/0008

Rechtssatz

Eignet sich die Revision wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung, so ist sie daher - was eine Prüfung ihrer Rechtzeitigkeit nicht voraussetzt (vgl. B 23. März 2016, Ra 2015/12/0056, 0057, 0060 bis 0063) - gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.